

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### **KEIN ÖFFENTLICHES INTERESSE AN DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG DES WIDERRUFS EINER GENEHMIGUNG**

**OVG Münster, Beschluss vom 08.10.2021, 13 B 1153/21**

Nach Kündigung der Verbundverträge widerrief die Genehmigungsbehörde die dem VU erteilten Genehmigungen unter Anordnung der sofortigen Vollziehung. Das VU erhob Widerspruch und beantragte die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Das VG Köln lehnte den Antrag ab. Das OVG Münster stellte die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder her. Das OVG ließ dabei offen, ob der Widerrufsbescheid für sich genommen rechtmäßig erging. Jedenfalls fehle das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Widerrufs. Aus dem Zweck der Rechtsschutzgarantie und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergebe sich, dass der Rechtsschutzanspruch des Bürgers umso weniger zurückstehen dürfe, je schwerwiegender die auferlegte Belastung sei und je mehr die Maßnahmen der Verwaltung Unabänderliches bewirkten. Gemessen daran bestünden keine öffentlichen Interessen, die es rechtfertigten, den Rechtsschutzanspruch des Verkehrsunternehmens zurücktreten zu lassen. Das öffentliche Interesse an der Verkehrsdurchführung sei durch die Erteilung einstweiliger Erlaubnisse sichergestellt. Es überwiege das private Interesse des VU, die Möglichkeit zur Fortsetzung der von ihm betriebenen Linienverkehre offenzuhalten. Dies lasse sich nur durch Aussetzung der Vollziehung erreichen, denn es wäre andernfalls denkbar, dass die Behörde dem Konkurrenten Genehmigungen erteilt, obwohl die Wirksamkeit der Kündigungen zivilgerichtlich noch nicht rechtskräftig geklärt ist. Solange der Widerruf nicht vollziehbar sei, verhindere das Mehrfachgenehmigungsverbot die Erteilung weiterer Genehmigungen an den Konkurrenten.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Nach dem VG Schleswig (Beschl. v. 11.08.2020 – 3 B 64/20) kommt mit dem OVG Münster ein weiteres Gericht zu dem Ergebnis, dass der Widerruf einer Genehmigung aufgrund fehlenden öffentlichen Interesses nicht mit einer sofortigen Vollziehung versehen werden darf. Ob bis zur Bestandskraft des Widerrufs nur eine einstweilige Erlaubnis oder bereits eine neue Genehmigung an einen dritten Unternehmer erteilt werden kann, beurteilen die Gerichte nicht einheitlich. Ein sich aus den Entscheidungen ergebendes Differenzierungskriterium dürfte sein, ob die ursprünglich erteilte Genehmigung bestandskräftig war. Bei Anfechtung der neu erteilten Genehmigung ist ohnehin nur die Erteilung einstweiliger Erlaubnisse möglich. Es sind die geänderten Umstände (Widerruf und die Umstände, die zum Widerruf führten) zu berücksichtigen, sodass die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis auch an den Mitbewerber möglich ist.